



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rum vom 20.12.2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Rum erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2022 (TVAG 2022), LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind:
 - a) Oberirdische bauliche Anlagen bis zu einer Grundfläche von 15 m², die ausschließlich dem Schutz von Sachen oder Tieren dienen.
 - b) Stallungen, Scheunen und Schuppen bei landwirtschaftlichen Betrieben wenn sie vornehmlich nicht dem menschlichen Gebrauch dienen.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,35 Euro pro Kubikmeter (inkl. USt.) umbautem Raum.

- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,53 Euro pro Kubikmeter (inkl. USt.).
(2) Auf diese Gebühr sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, deren Höhe nach der tatsächlichen Bemessungsgrundlage des Vorjahres, sofern eine solche aber nicht feststellbar ist, nach geschätzter Bemessungsgrundlage vorzuschreiben ist.
(3) Je Abrechnungsjahr ist mindestens die Kanalgebühr für eine Bemessungsgrundlage von 60 m³ pro Haushalt zu entrichten, wenn tatsächlich auch kein oder ein geringerer Wasserverbrauch vorliegt.
(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung vermindert sich die Bemessungsgrundlage pro Stück Großvieh und Vierteljahr um 4 m³ Verbrauch, pro Stück Kleinvieh (Jungrinder, Schweine) und Vierteljahr um 2 m³ Verbrauch.
(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
(6) Die laufende Gebühr ist mit 01.10. des laufenden Jahres vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks, bei Bauwerken auf fremden Grund der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber dieses Baurechtes. Miteigentümer haften für die Gebühr als Gesamtschuldner. Die Nutznießer der Gebäude und Grundstücke (Mieter, Pächter u.a.) haften für die richtige und rechtzeitige Zahlung der Gebühr zur ungeteilten Hand mit den Eigentümern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung vom 16.11.2021 außer Kraft.

Angeschlagen am: 21.12.2023

Abgenommen am: 05.01.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Josef Karbon

